

## 341 Müller Claus

---

**Von:** rpv-m <rpv-m@pv-muenchen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Mai 2019 11:44  
**An:** 341 Müller Claus  
**Betreff:** Stadt Landsberg am Lech, LL; Neuaufstellung des FNP; § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das nördliche Teilstück des Bereichs W10 befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzugs Nr. 01 „Lechtal“. Das östliche Teilstück in dessen Randbereich. Gemäß RP 14 B II 4.6.1 (Z) dienen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der zur Gliederung der Siedlungsräume sowie der zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Die Regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschränkt und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind hier nur im Einzelfall möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht. Die Verfahrensunterlagen sollten diesbezüglich im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Zwischen den Bereichen G1 und G2 befindet sich das Trenngrün Nr. 67 „zwischen Kaufering und Landsberg am Lech“. Gemäß RP 14 B II 4.6.2 (Z) vermeidet Trenngrün das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 nicht entgegensteht. Im vorliegenden Fall befinden sich die beiden Flächen größtenteils innerhalb von Bereichen, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen. Aus landesplanerischer Sicht liegt eine Beeinträchtigung der Funktion des Trenngrüns derzeit noch nicht vor. Ein weiteres Zusammenwachsen wäre in diesem Bereich jedoch zu vermeiden.

Die Bereiche Sonst. Fl. 2 und 6 befinden sich im Regionalen Grünzug Nr. 01 „Lechtal“. Für den Bereich Sonst. Fl. 2 ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Darstellung der bereits bestehenden Sportnutzung zu einer weiteren Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzugs führt. Für die sonst. Fl. 6 erscheinen die geplanten Nutzungen zunächst ebenfalls grundsätzlich mit den Funktionen des Grünzugs vereinbar. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Funktionen des Grünzugs sollte im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet empfehlen wir bezüglich des Bereichs Sonst. Fl. 6 zudem die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

Für beide Bereiche regen wir die Stadt zudem an, bezogen auf die baurechtliche Notwendigkeit zu prüfen, ob die Bereiche zumindest teilweise als Grünfläche mit entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt werden könnten.

### Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o. g. Aspekte grundsätzlich nicht entgegen. Es ist darzulegen, inwieweit das Ziel Z 1.4 des Regionalplans, nachdem wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung aufeinander abzustimmen sind, berücksichtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Zahide Demircan  
Assistenz Geschäftsführung